

Vorgaben des LWL zum Trägerwechsel bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe

A. Rechtsträgerwechsel

Voraussetzungen für die Übertragung eines geförderten Objektes

1. Der neue Rechtsträger tritt in alle Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid des LWL in der aktuellsten Fassung ein. Dieses erfolgt durch die rechtsverbindlich zu unterschreibende „Erklärung zum Rechtsträgerwechsel“ gemäß Vordruck des LWL.

Bei den über die NRW.BANK abgewickelten Förderfällen tritt der neue Rechtsträger auch in die Schuldverhältnisse mit der NRW.BANK ein.

2. Der neue Rechtsträger der geförderten Baumaßnahme wird nach Zustimmung durch den LWL im Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch für die jeweilige Einrichtung als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eingetragen. Ein vollständiger Auszug aus dem Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch nach Umschreibung ist vorzulegen.

Der neue Rechtsträger der geförderten Ausstattungsmaßnahme wird Eigentümer der geförderten Einrichtungsgegenstände.

Bei einer reinen Erstausstattungsförderung von Mietobjekten ist der Abschluss eines neuen Mietvertrages zwischen dem Eigentümer der Einrichtung und dem neuen Rechtsträger bzw. Betreiber oder die Vorlage einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass der bestehende Mietvertrag übernommen wird, erforderlich.

3. Bestehende dingliche Sicherungen sind zu übernehmen.
4. Vorlage der geänderten Gebäudeversicherungsunterlagen zum Nachweis, dass der Versicherungsschutz weiterhin gewährleistet ist.
5. Nachweis der Gemeinnützigkeit des neuen Rechtsträgers durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes.
6. Nachweis, dass der neue Rechtsträger einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehört.
7. Stellungnahme des Spitzenverbandes zur wirtschaftlichen Lage (nur bei der Förderung von Baumaßnahmen).

8. Anerkennung des neuen Rechtsträgers als Werkstatt für behinderte Menschen (nur bei WfbM).

Besonderheit bei der Übertragung eines Mietkostenzuschusses (WfbM):

Es sind die Vorgaben der v. g. Ziffern 1, 5, 6 und 8 zu erfüllen.

Außerdem ist der Abschluss eines neuen Mietvertrages zwischen dem Eigentümer der Einrichtung und dem neuen Rechtsträger bzw. Betreiber oder die Vorlage einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass der bestehende Mietvertrag übernommen wird, erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

- Die Übertragung von Geschäftsanteilen an der GmbH/gGmbH/GmbH & Co. KG oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil während der Dauer der Zweckbindung sind dem LWL anzuzeigen und bedürfen dessen Zustimmung.
- Andere an der Finanzierung beteiligte Zuwendungsgeber müssen dem Rechtsträgerwechsel ebenfalls zustimmen.

Hinweis für Träger von WfbM:

Die Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) sind zu beachten. Das Arbeitsergebnis muss zutreffend ermittelt und verwendet werden. Im Rahmen der Verwendungsrechnung verbleibende Mittelüberhänge müssen vom neuen Rechtsträger der WfbM weiterhin WVO-konform verwendet werden. Die Übertragung muss bilanziell nachgewiesen werden.

Notwendige Unterlagen

Für die Bearbeitung eines Rechtsträgerwechsels sind dem LWL folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aktuelle Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Aktuelle Registerauszüge (nicht älter als 6 Monate) zum Nachweis der rechtlichen Vertretung

- Notarieller Vertrag bei Übertragung des Eigentums oder Erbbaurechts an Grundstücken und Gebäuden
- Übertragungsvertrag bei Übergang des Eigentums der Ausstattung
- Erklärung zum Rechtsträgerwechsel
- Aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Gebäudeversicherungsschein (Versicherung zum gleitenden Neuwert)
- Ggf. Mietvertrag
- Aktueller Freistellungsbescheid des neuen Rechtsträgers zum Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
- Ggf. Stellungnahme des Spitzenverbandes
- Ggf. Aussage anderer Zuwendungsgeber

Nur bei Förderung von WfbM:

- Nachweis der Anerkennung als WfbM
- Ggf. testierter Jahresabschluss bzw. rechtlich vergleichbares Testat der Werkstatt inkl. eines Lageberichtes. Sofern die Werkstatt nicht rechtlich selbständig ist und ein originärer Werkstattabschluss nicht vorliegt, ist eine separate Gewinn- und Verlustrechnung und Teilbilanz nachvollziehbar aus der Gesamtbilanz herzuleiten.

B. Umwandlung nach Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel)

Der LWL ist über **Umwandlungen** zu informieren und es sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag bzw. Spaltungs- und Übernahmevertrag bzw. Umwandlungsbeschluss
- Aktuelle Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Aktuelle Registerauszüge (nicht älter als 6 Monate) zum Nachweis der rechtlichen Vertretung

Nur bei Förderung von WfbM:

- Nachweis der Anerkennung als WfbM

- Ggf. testierter Jahresabschluss bzw. rechtlich vergleichbares Testat der Werkstatt inkl. eines Lageberichtes. Sofern die Werkstatt nicht rechtlich selbständig ist und ein originärer Werkstattabschluss nicht vorliegt, ist eine separate Gewinn- und Verlustrechnung und Teilbilanz nachvollziehbar aus der Gesamtbilanz herzuleiten.

Allgemeiner Hinweis:

Die Übertragung von Geschäftsanteilen an der GmbH/gGmbH/GmbH & Co. KG oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil während der Dauer der Zweckbindung sind dem LWL anzuzeigen und bedürfen dessen Zustimmung.

Hinweis für Träger von WfbM:

Die Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) sind zu beachten. Das Arbeitsergebnis muss zutreffend ermittelt und verwendet werden. Im Rahmen der Verwendungsrechnung verbleibende Mittelüberhänge müssen vom neuen Rechtsträger der WfbM weiterhin WVO-konform verwendet werden. Die Übertragung muss bilanziell nachgewiesen werden.

Falls nach der Umwandlung Rechts- und Betriebsträger auseinanderfallen, sind zusätzlich die Vorgaben zum Betriebsträgerwechsel (s. unter C) zu beachten.

C. Betriebsträgerwechsel

Das Grundstück und das Gebäude ggf. einschließlich Inventar bleiben im Eigentum bzw. Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers.

Die Betriebsführung wird von einer anderen juristischen Person übernommen (Betreiber).

Das Eigentum am Inventar kann auch an den Betreiber übertragen werden.

In diesem Fall sind in Bezug auf die geförderte Ausstattung die Vorgaben zum Rechtsträgerwechsel zu beachten.

Voraussetzungen für eine Zustimmung zum Wechsel des Betreibers

1. Es ist sicherzustellen, dass die Erfüllung des Zuwendungszwecks weiter gewährleistet ist. Dieses erfolgt durch die rechtsverbindlich zu unterschreibende „Erklärung zum Betriebsträgerwechsel“ gemäß Vordruck des LWL.

2. Der Eigentümer muss erklären, dass er bei Wechsel des Betreibers während der Zweckbindungsdauer den LWL unverzüglich darüber informiert.

Besonderheit WfbM:

3. Die Anerkennung des neuen Betreibers als Werkstatt für behinderte Menschen ist nachzuweisen.
4. Der Zuwendungsempfänger muss erklären, dass er im Fall der Liquidation bzw. der Insolvenz des Betreibers im Einvernehmen mit den Kostenträgern die behinderten Menschen in den vorhandenen Räumen angemessen betreuen und unverzüglich die Anerkennung als WfbM beantragen wird.
5. Die Rücklagen aus dem Arbeitsergebnis müssen vollständig auf den neuen Betreiber übertragen werden. Jede Rücklage ist einzeln zu belegen. Die Übertragung muss bilanziell nachgewiesen werden.

Allgemeiner Hinweis:

Andere an der Finanzierung beteiligte Zuwendungsgeber müssen dem Wechsel des Betreibers ebenfalls zustimmen.

Notwendige Unterlagen

Für die Bearbeitung eines Betriebsträgerwechsels sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung zum Betriebsträgerwechsel gemäß Vordruck des LWL
- Aktuelle Satzung/Gesellschaftsvertrag von Rechtsträger und Betreiber
- Aktuelle Registerauszüge von Rechtsträger und Betreiber (nicht älter als 6 Monate) zum Nachweis der rechtlichen Vertretung
- Ggf. Aussage anderer Zuwendungsgeber

Nur bei Förderung von WfbM:

- Nachweis der Anerkennung als WfbM
- Bei der Gründung einer Betriebsträgersgesellschaft:
 - Eröffnungsbilanz des neuen Betreibers sowie letzte Bilanz des bisherigen Betreibers
 - Andernfalls:
Bilanz des alten und des neuen Betreibers jeweils zum nächsten Bilanzstichtag nach der Übertragung.

D. Notwendige Vordrucke für einen Trägerwechsel:

- Erklärung zum Betriebsträgerwechsel (Wechsel des Betreibers)
- Erklärung zum Rechtsträger- und Betriebsträgerwechsel
(gleichzeitiger Wechsel von Rechtsträger und Betreiber – Rechtsträger ist nicht Betreiber)
- Erklärung zum Rechtsträgerwechsel (Wechsel des Rechtsträgers)

Stand: Oktober 2020